

**LEITFADEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER BEIHILFE
DES BUNDES
FÜR DIE ERBRINGUNG VON SCHIENEN-
GÜTERVERKEHRSLEISTUNGEN IN BE-
STIMMTEN PRODUKTIONSFORMEN
IN ÖSTERREICH**

**Aufruf zur Antragstellung auf Beihilfengewährung
für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022**

01.10.2021

Zertifiziert nach ISO 9001

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	5
2.	GRUNDLAGEN DES BEIHILFEPROGRAMMS	6
2.1.	Rechtsgrundlagen der Beihilfengewährung	6
2.1.1.	Sonderrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Erbringung von Schienen- güterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022.....	6
2.1.2.	Beihilfevertrag	6
2.1.3.	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln	6
2.2.	Begriffsbestimmungen	7
2.3.	Grundsätze der Beihilfengewährung und der Beihilfeabwicklung.....	9
2.3.1.	Beihilfegeber	9
2.3.2.	Laufzeit des Beihilfeprogramms	9
2.3.3.	Gegenstand der Beihilfengewährung	9
2.3.4.	Art der Beihilfe	10
2.3.5.	Beihilfewerber	10
2.3.6.	Beihilfevoraussetzungen.....	10
2.3.7.	Bemessung der Beihilfe	11
2.3.8.	Verpflichtung zur Publizität.....	11
2.4.	Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Beihilfevertrags	12
3.	Beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen	12
3.1.	Einzelwagenverkehr (EWW).....	12
3.2.	Unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV).....	13
3.3.	Rollende Landstraße (RoLa)	14
3.4.	Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer	15
4.	Verfahren zur Zuerkennung einer Beihilfengewährung.....	15
4.1.	Aufruf zur Antragstellung auf Beihilfengewährung.....	15
4.2.	Antragstellung auf Beihilfengewährung.....	15
4.2.1.	Fristen für die Antragstellung.....	15
4.2.2.	Grundsätze der Antragstellung.....	16
4.2.3.	Inhalte der Antragstellung.....	16
4.2.3.1.	Systembeschreibung EWW	17
4.2.3.2.	Systembeschreibung UKV	18
4.2.3.3.	Systembeschreibung RoLa.....	18
4.3.	Verfahren.....	20
4.3.1.	Ablehnung und Verringerung der Beihilfe.....	21

5.	Der Beihilfevertrag.....	22
5.1.	Abschluss des Beihilfevertrags	22
5.2.	Inhalte des Beihilfevertrags	22
5.2.1.	Vertragsgegenstand.....	22
5.2.1.1.	Beihilfegewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmern	22
5.2.1.2.	Beihilfegewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer im KV	22
5.2.2.	Bemessung und Höhe der Beihilfe	23
5.2.3.	Pflichten des Beihilfenehmers.....	23
5.2.3.2.	Information an den Kunden über beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen.....	23
5.2.3.3.	Aufzeichnungs- Melde- und Auskunftspflichten	24
5.2.4.	Vorauszahlung der Beihilfe.....	24
5.2.5.	Abrechnung der Beihilfe durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten	25
5.2.6.	Rückforderung und Einstellung der Beihilfe.....	25
5.2.7.	Datenschutz.....	26
6.	Die Abwicklung des Beihilfevertrags	26
6.1.	Abwicklungsstelle	26
6.2.	Grundsätze der Datenbereitstellung und Datenaustausch.....	26
6.3.	Meldung der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)	27
6.3.1.	Zusätzlich für den UKV erforderliche Behälterdaten	27
6.3.2.	Zusätzlich für den RoLa-Verkehr erforderliche LKW-Daten.....	27
6.4.	Nachweis der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen	27
6.5.	Abrechnung.....	28
6.5.1.	Monatliche Zwischenauswertung.....	28
6.5.2.	Jahresabrechnung	28
7.	Anlagen	29
7.1.	Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022“	30
7.2.	Beihilfesätze EWV	30
7.3.	Beihilfesätze UKV	30
7.4.	Beihilfesätze RoLa	30
7.5.	Antragsformular (Beihilfe für Schienengüterverkehr EWV, UKV, RoLa)	30
7.6.	Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“	30
7.7.	Selbsterklärung Beilage A - Verlustübernahmeverpflichtung.....	31
7.8.	Anlage A Systembeschreibung EWV	32
7.9.	Anlage B Systembeschreibung UKV	34
7.10.	Anlage C Systembeschreibung im RoLa	35
7.11.	Bahnstreckencodeumschlüsselung	36
7.12.	DB 640 – Betriebsstellencode der ÖBB-Infrastruktur AG	36
7.13.	Zugtrassenabrechnungsdaten.....	37
7.14.	Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWV	38
7.15.	Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV	39
7.15.1.	Meldepflichtige ITE-Daten.....	40

7.16.	Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im RoLa	41
7.16.1.	Meldepflichtige LKW-Daten	42
7.17.	Meldepflichtige Kooperationsdaten im EWW, UKV, RoLa.....	43

I. EINLEITUNG

Die Republik Österreich weist einen traditionell vergleichsweise hohen Modal Split zugunsten des Verkehrsträgers Schiene auf. Auch zukünftig strebt die österreichische Verkehrspolitik eine Sicherstellung dieses hohen Schienenanteils am gesamten Verkehrsaufkommen und insbesondere eine konstante Verkehrsverlagerung zum Schienengüterverkehr an. Die sensiblen Landschafts- und Lebensräume der österreichischen Alpenregionen sind von den großen alpenquerenden Verkehrsströmen stark betroffen und die Bevölkerung sollte vor den gegebenen negativen Auswirkungen des Straßengüterverkehrs, wie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Lärm sowie Staus, möglichst geschützt werden. Darüber hinaus kann durch diese Zielsetzung auch ein Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen europäischen Klimaziele (Vision/Road Map 2050: Reduzierung von 20 % CO₂-Emissionen) geleistet werden.

In der Mitteilung der Kommission betreffend gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen werden bei Vorliegen bestimmter, genau definierter Voraussetzungen Beihilfen an Eisenbahnunternehmen als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen.

Im Rahmen der gegenständlichen Beihilfen sollen insbesondere jene Produktionsformen unterstützt werden, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbracht wurde, die aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können. Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch zukünftig sicherzustellen, sind daher im Rahmen der vorliegenden Richtlinien Beihilfen für Schienengüterverkehrsleistungen in folgenden Produktionsformen vorgesehen:

1. Einzelwagenverkehr (EWW),
2. unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV) und
3. Rollende Landstraße (RoLa).

Diese Beihilfen können grundsätzlich von sämtlichen geeigneten Eisenbahnverkehrsunternehmen, die derartige Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich anbieten (bzw. ein derartiges Angebot beabsichtigen), genutzt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch eine Beihilfe zu erhalten.

2. GRUNDLAGEN DES BEIHILFEPRO- GRAMMS

2.1. Rechtsgrundlagen der Beihilfengewährung

2.1.1. Sonderrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022

Die gegenständliche Beihilfengewährung beruht auf den in den EG-Verträgen diesbezüglich festgelegten Grundlagen. Dementsprechend wurden vom BMK Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen erstellt, welche Sonderrichtlinien im Sinn des § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, darstellen. Diese Sonderrichtlinien wurden von der Europäischen Kommission mit Beschluss C(2017) 7276 vom 25.10.2017 genehmigt.

2.1.2. Beihilfevertrag

Die Gewährung dieser Beihilfen erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Verträge, die zwischen dem BMK (als Beihilfegeber) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU – als Beihilfeempfänger) geschlossen werden.

2.1.3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, sind bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen jedenfalls subsidiär anzuwenden.

2.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des gegenständlichen Beihilfeprogramms werden unter den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße grundsätzlich folgende Beförderungstechniken verstanden:

Einzelwagenverkehr (EWV): Der Begriff Einzelwagenverkehr bezeichnet die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, die nicht in der Produktionsform von Ganzzügen erfolgt.

Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV): Der Begriff unbegleiteter Kombiniertes Verkehr bezeichnet jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) (z.B. Container, Wechselaufbauten, Sattelaufleger oder Mobiler) kommt,
- der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird und
- die ITE nicht von einem Fahrer begleitet werden.

Rollende Landstraße (RoLa): Der Begriff Rollende Landstraße bezeichnet die Beförderung von Lastkraftwagen auf Zügen unter Verwendung von Niederflurwagen mit durchgehender Ladefläche, wobei die Lastkraftwagen selbst auf den Zug auffahren bzw. von diesem herunterfahren.

Abwicklungsstelle: eine Einrichtung, die die Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung des Beihilfevertrags im Auftrag des BMK durchführt;

BMK: das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;

Ganzzüge: Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche vom Versandort bis zum Bestimmungsort ohne eine weitere Manipulation dieser Schienenfahrzeuge in einem Zugbildungsprozess erfolgt und welche nicht in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und nicht in die Produktionsform der Rollenden Landstraße fällt.

Kombinierter Verkehr: Jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der Transporteinheit (Straßenfahrzeug bzw. umschlagbarer Transportbehälter) kommt und
- bei der der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird.

Der Begriff „Kombinierter Verkehr“ umfasst somit sowohl den unbegleiteten Kombinierten Verkehr als auch die Rollende Landstraße.

umschlagbare Transportbehälter: Transportbehälter, die nach den einschlägigen Bestimmungen als intermodale Transporteinheit (ITE) im intermodalen Kombinierten Verkehr zugelassen und wie folgt definiert sind:

- Container (Großcontainer) sind intermodale Transporteinheiten mit besonderer Stabilität, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät an den Eckbeschlägen erfasst werden und durch eine Typ-Zertifizierung (z.B. CSC-Zulassungsbescheinigung) als Container zugelassen sind.
- Wechselaufbauten sind von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs lösbare Transporteinheiten, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät erfasst werden.
- Sattelaufleger sind Anhänger, die nach Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sind, mit Sattelkraftfahrzeugen auf der Straße gezogen zu werden und mittels Kran oder Mobilgerät umgeschlagen werden können.
- Mobiler sind von speziell ausgerüsteten Lastkraftwagen lösbare Transportbehälter, die einen Horizontalumschlag auf ein Schienenfahrzeug ohne Kran oder Mobilgerät erlauben.

Kooperation bei der Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen: bei der Erbringung der Schienengüterverkehrsleistung arbeiten mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grundlage einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung in der Weise zusammen, dass ein Teil einer bestimmten Schienenbeförderung auf einer in dieser Vereinbarung festgelegten Schieneninfrastruktur in Österreich durch ein bestimmtes kooperierendes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt wird.

2.3. Grundsätze der Beihilfegewährung und der Beihilfeabwicklung

2.3.1. Beihilfegeber

Beihilfegeber ist die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

2.3.2. Laufzeit des Beihilfeprogramms

Das Beihilfeprogramm für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen läuft vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2022.

2.3.3. Gegenstand der Beihilfegewährung

Die Beihilfe bezieht sich auf die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

1. des Einzelwagenverkehrs,
2. des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
3. der Rollenden Landstraße.

Für einen Beförderungsfall kann nur eine Beihilfe nach einer der in Z 1 bis Z 3 genannten Beförderungsleistungen gewährt werden, sodass eine Mehrfachbeihilfe jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

Keine Beihilfe wird gewährt für:

1. Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs, wenn dieser in der Durchfuhr erfolgt.
2. Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Ganzzugsverkehrs.
3. Schienengüterverkehrsleistungen mit unbeladenen Schienenfahrzeugen bzw. mit Schienenfahrzeugen, die nicht zur Güterbeförderung vorgesehen sind (z.B.: auf eigenen Rädern rollende Baumaschinen, Personenwagen usw.).

2.3.4. Art der Beihilfe

Die Beihilfe wird in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe im Sinne des § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, gewährt.

2.3.5. Beihilfewerber

Die Beihilfe kann von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, beantragt werden.

Antragsberechtigte sind dementsprechend

- a) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dazu berechtigt sind, auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Schieneninfrastruktur Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr zu erbringen sowie
- b) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die über eine Genehmigung im Sinne der Richtlinie 95/18/EG des Rates sowie über eine Sicherheitsbescheinigung Teil A gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verfügen und die eine Sicherheitsbescheinigung Teil B gemäß Richtlinie 2004/49/EG für Verkehrsleistungen in Österreich zumindest beantragt haben.

2.3.6. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Beihilfe für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich sind:

1. die Antragstellung gemäß Pkt. 4
2. die Beachtung der relevanten Bestimmungen über die beihilfefähigen Verkehrsleistungen gemäß Pkt. 3
3. der Abschluss eines konkreten Beihilfevertrags gem. Pkt. 5
4. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich in einem im Beihilfevertrag festgelegten System in der Produktionsform
 - a) des Einzelwagenverkehrs,
 - b) des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
 - c) der Rollenden Landstraße.

2.3.7. Bemessung der Beihilfe

Die Bemessung der Beihilfe erfolgt gesondert für jede Produktionsform der Schienengüterverkehrsleistung wie folgt:

1. Einzelwagenverkehr:

Im EWW wird die Beihilfe je in Österreich befördertem Nettotonnenkilometer berechnet, nach Verkehrsart (Inland bzw. Einfuhr/Ausfuhr), nach Hauptlauf zwischen den Knoten, Vor- und Nachlauf zwischen Knoten und Versand- bzw. Empfangsbedienstellen (first bzw. last mile) differenziert und nach Entfernungsklassen gestaffelt.

2. Unbegleiteter Kombierter Verkehr:

Im UKV wird die Beihilfe je transportierter ITE berechnet, wobei die Höhe der Beihilfe je nach Größe und Gewicht der ITE, nach zurückgelegter Entfernung auf der Schiene in Österreich sowie den auf der jeweiligen Strecke erforderlichen Produktionsbedingungen (Bergstrecken) variiert. Die ITE-Höhe wird nicht berücksichtigt und somit erfolgt auch keine Multiplikation mit der Anzahl allenfalls übereinander gestapelter ITE.

3. Rollende Landstraße:

Bei der RoLa wird die Beihilfe je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Beihilfe je in Österreich genutzter Verkehrsachse und erforderlichenfalls gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert.

Details betreffend die Beihilfebemessung sind den Anhängen der Sonderrichtlinien zu entnehmen.

2.3.8. Verpflichtung zur Publizität

Die für das Beihilfeprogramm relevanten Bestimmungen (Anlage 7.1) und die jeweils zur Anwendung kommenden Beihilfesätze (Anlage 7.2 bis Anlage 7.4) werden im Internet veröffentlicht.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem im Rahmen dieses Beihilfeprogramms ein Beihilfevertrag geschlossen wurde, ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form darüber und über das Ausmaß der gewährten Beihilfe zu informieren. Nähere Bestimmungen darüber sind im jeweiligen Beihilfevertrag enthalten (Siehe Pkt. 5.2.4.2).

2.4. Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Beihilfevertrags

Mit der Abwicklung des Programms zur Gewährung von Beihilfen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) beauftragt.

Für die im Rahmen dieses Programms gewährten Beihilfen hat die Abwicklungsstelle eine Evaluierung durchzuführen, die insbesondere überprüft, ob der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg (insb. Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Stabilisierung des Transportvolumens hinsichtlich der Förderobjekte) erreicht wurde.

Darüber hinaus sind bis spätestens **15. Juni** des jeweiligen Jahres Zwischenberichte von der Abwicklungsstelle an das BMK vorzulegen.

3. BEIHILFEFÄHIGE SCHIENENGÜTERVERKEHRSSLEISTUNGEN

3.1. Einzelwagenverkehr (EWW)

Einzelwagenverkehr ist nur dann beihilfefähig, wenn die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche in einem zwischen dem Beihilfegeber und dem Beihilfewerber im Beihilfevertrag vereinbarten System des Einzelwagenverkehrs erfolgt. Dieses System hat aus folgenden Komponenten zu bestehen:

1. definierte **Abfertigungsstellen** in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird;
2. definierte **Knotenpunkte** auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, in denen beladene Schienenfahrzeuge, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, von einem Zug auf einem anderen Zug übergehen;
3. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird;

4. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, mit denen die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden zwischen den in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Abfertigungsstellen, Knotenpunkten und Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
5. gegebenenfalls weitere definierte Knotenpunkte in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden (**Kooperationspunkte**).

3.2. Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV)

Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr ist nur dann beihilfefähig, wenn die Schienenbeförderung von umschlagbaren Transportbehältern in einem zwischen dem Beihilfegeber und dem Beihilfeker im Beihilfevertrag vereinbarten System des UKV erfolgt, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:

1. definierte **Terminals** in Österreich, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird;
2. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von umschlagbaren Behältern zwischen oder von den in Ziffer 1 genannten Terminals oder von den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten zu den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;

Die Beihilfe erhalten nur solche UKV-Verkehre, für die zumindest ein Straßenvor- bzw. -nachlauf erfolgt (siehe dazu auch Artikel 5 Z 1 lit. b bzw. Artikel 5 Z 2 lit. d der Sonderrichtlinien). Reine Werksverkehre, für die außerhalb eines Werksgeländes weder ein Straßenvorlauf noch ein Straßennachlauf erfolgt, sollen keine Beihilfe erhalten.

Daraus ergeben sich für eine Beihilfengewährung im UKV-Transport folgende Voraussetzungen:

- a) im bilateralen Verkehr findet von oder zu einem Terminal zumindest ein Straßenvorlauf oder ein Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird;

- b) im Inlandsverkehr findet zumindest von oder zu einem Terminal ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen in Österreich durchgeführt wird.
- c) im Transitverkehr findet zumindest unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Schienenbeförderung ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird

Sind diese Voraussetzungen des durchgeführten Straßenvorlaufs bzw. Straßennachlaufs nicht gegeben, ist eine Gewährung der Beihilfe für den hierfür geltend gemachten UKV-Transport nicht zulässig.

3.3. Rollende Landstraße (RoLa)

Schienenverkehrsleistungen der Rollenden Landstraße sind nur dann beihilfefähig, wenn die Schienenbeförderung von Lastkraftwagen in einem zwischen dem Beihilfegeber und dem Beihilfewerber im Beihilfevertrag vereinbarten System der RoLa erfolgt, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:

1. definierte **Terminals** in Österreich (und im Ausland), welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren;
2. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in Ziffer 1 genannten Terminals und/oder in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird.

3.4. Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer

Werden Schienengüterverkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Beihilfenehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies im Beihilfevertrag ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Beihilfenzuscheidung als vom Beihilfenehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in einer Beilage zum Beihilfevertrag (Verzeichnis der Subauftragnehmer) anzuführen.

4. VERFAHREN ZUR ZUERKENNUNG EINER BEIHILFEGEWÄHRUNG

Die Zuerkennung bzw. die Inanspruchnahme einer Beihilfe im Rahmen des Beihilfeprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen kann nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entsprechenden Beihilfevertrags zwischen dem Beihilfegeber und dem Beihilfewerber erfolgen, welcher vom Beihilfewerber über die Abwicklungsstelle zu beantragen ist.

4.1. Aufruf zur Antragstellung auf Beihilfegewährung

Der Beihilfegeber und die Abwicklungsstelle veröffentlichen auf deren jeweiligen Internetseiten (Homepage) einen Aufruf zur Antragstellung auf Beihilfegewährung. In diesem Aufruf werden alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen, Formulare und Fristen verlautbart.

4.2. Antragstellung auf Beihilfegewährung

4.2.1. Fristen für die Antragstellung

Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Abschlusses der Beihilfeverträge können diesbezügliche Anträge innerhalb der im Aufruf genannten Frist bei der Abwicklungsstelle eingereicht werden. Die allenfalls daraus resultierenden Beihilfeverträge können frühestens mit 01.01.2022 in Kraft treten und laufen bis 31.12.2022.

4.2.2. Grundsätze der Antragstellung

Für die Antragstellung sind die im Zuge des Aufrufs von der Abwicklungsstelle veröffentlichten Formulare zu verwenden (siehe Anlage Pkt. 7.5) Alle zur Antragstellung erforderlichen Daten sind grundsätzlich in elektronischer Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln. Der Originalantrag ist zusätzlich mit allen notwendigen Beilagen per Post an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

4.2.3. Inhalte der Antragstellung

Der Beihilfeantrag bzw. der Antrag auf Änderung eines im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien bereits bestehenden Beihilfevertrags hat jedenfalls folgende Angaben/Unterlagen zu enthalten:

1. Angaben über den Beihilfewerber bzw. im Falle von Kooperationen über die Kooperationspartner
2. Im Falle von Kooperationen ist zusätzlich anzuführen, auf welche Art und Weise die Kooperation durchgeführt wird.
3. Zeitraum, für den das jeweilige definierte System vom Beihilfewerber aufrechterhalten wird.
4. Transportmenge, die voraussichtlich während des Zeitraums jährlich im jeweiligen System vom Beihilfewerber erbracht wird.
5. Allenfalls von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung gewährte Förderungen.

Jene Antragsteller, die das erste Mal einen Beihilfeantrag stellen, haben zusätzlich zu den oben genannten Angaben noch folgende Angaben anzuführen:

Eine Beschreibung der Systeme für Schienengüterverkehrsleistungen, für die das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen Beihilfen in Anspruch nehmen möchte

- a. in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs (Anlage 7.8)
- b. in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs (Anlage 7.9)
- c. in der Produktionsform der Rollenden Landstraße (Anlage 7.10)

In den Beschreibungen der Systeme ist die für die jeweiligen Relationen (inklusive Terminals bzw. Abfertigungsstellen) geplante Anzahl der Zugfahrten je Jahr mit den jeweils geplanten Zugparametern (Länge, Gewicht, Verkehrszeit) anzugeben.

4.2.3.1. Systembeschreibung EWV

In der Systembeschreibung des EWV sind alle jene in Anlage 7.8 beschriebenen Komponenten des vom Beihilfewerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Beihilfewerber beabsichtigt beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen im EWV auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des EWV-Systems vom Beihilfewerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- a) als Abfertigungsstellen definierte Betriebsstellen in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird mit folgenden Angaben:
 1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 2. Code der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG, der für den Zuglauf relevant ist,
 3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
- b) (gegebenenfalls) als **Kooperationspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in lit. a) genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden mit den Angaben wie für lit. b) sowie den Namen des kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmens.
- c) als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen, die an den in lit a) genannten Betriebsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird mit folgenden Angaben:
 1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
 4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).

4.2.3.2. **Systembeschreibung UKV**

In der Systembeschreibung des UKV sind alle jene in Anlage 7.9 beschriebenen Komponenten des vom Beihilfewerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Beihilfewerber beabsichtigt beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen im UKV auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des UKV-Systems vom Beihilfewerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- a) als **Terminals** definierte Betriebsstellen in Österreich, die über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welche ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird mit folgenden Angaben:
 1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,

- b) als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in lit. a) genannten Betriebsstellen auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden mit folgenden Angaben:
 1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
 4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).

Die Systembeschreibung UKV hat im Aufbau, Gliederung und Inhalt der Datenstruktur gemäß Anlage Pkt. 7.9 „Anlage B Systembeschreibung UKV“ zu erfolgen.

4.2.3.3. **Systembeschreibung RoLa**

In der Systembeschreibung RoLa sind alle jene in Anlage 7.10 beschriebenen Komponenten des vom Beihilfewerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Beihilfewerber beabsichtigt beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen im RoLa-Verkehr auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des RoLa-Systems vom Beihilfewerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- a) als **Terminals** definierte Betriebsstellen in Österreich und im Ausland, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren mit folgenden Angaben:
1. Name der im Ausland gelegenen Betriebsstelle,
 2. Name der in Österreich gelegenen Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 3. Code der in Österreich gelegenen Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 4. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
- b) als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in lit. a) genannten Betriebsstellen auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden, mit folgenden Angaben:
1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
 4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).
- c) definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in lit. a) genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in lit. a) genannten Betriebsstellen (Terminals) und/oder in lit. b) genannten Betriebsstellen (Grenzübertrittspunkten) durchgeführt wird mit folgenden Angaben:

1. Zugnummer,
2. Code des Betreibers der in Österreich befahrenen Schieneninfrastruktur gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
3. Name der zuglaufausgehenden Betriebsstelle gem. lit. a) im Ausland,
4. Betriebsstelle gem. lit. b), an der der Zug in Österreich eintritt mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
5. zuglaufausgehende Betriebsstelle gem. lit. a) in Österreich mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
6. zuglaufende Betriebsstelle in Österreich mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
7. Betriebsstelle gem. lit. b), an der der Zug aus Österreich austritt mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
8. Name der zuglaufenden Betriebsstelle gem. lit. a) im Ausland,
9. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Beihilfewerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
10. Verkehrstag des Zuges (unter Angabe des entsprechenden Verkehrstagesbitmuster gemäß Anlage 7.13),
11. Angabe, ob die Zugfahrt ausschließlich umschlagbare Transportbehälter in der Durchfuhr transportiert.

Die Systembeschreibung RoLa hat im Aufbau, Gliederung und Inhalt der Datenstruktur gemäß Anlage Pkt. 7.10 „Anlage C Systembeschreibung RoLa“ zu erfolgen.

4.3. Verfahren

Nach vollständigem Einlangen der Antragsunterlagen bei der Abwicklungsstelle, entscheidet der Beihilfegeber, ob und für welche Verkehrsleistungen, gegebenenfalls in welchem maximalen Ausmaß, eine Beihilfe gewährt werden kann. Darüber wird der Beihilfewerber von der Abwicklungsstelle schriftlich verständigt.

Wird eine Beihilfengewährung zuerkannt, wird dem Beihilfewerber von der Abwicklungsstelle mit der schriftlichen Verständigung ein entsprechender Entwurf eines Beihilfevertrags übermittelt.

4.3.1. Ablehnung und Verringerung der Beihilfe

Das BMK kann Anträge auf Beihilfegewährung ablehnen

- a) die die Beförderung auf solchen Schieneninfrastrukturen enthalten, deren Weiterbetrieb nicht mehr vorgesehen ist
- b) von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL)
- c) von Unternehmen gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU - Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Beihilfe an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat)
- d) bei Beihilfeanträgen, die nicht termingerecht erfolgt sind.

Über die begründete Ablehnung eines Antrags auf Beihilfengewährung für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen wird der Beihilfewerber von der Abwicklungsstelle schriftlich verständigt.

Im Falle einer sonstigen Förderung durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien Beihilfen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Beihilfe in Abzug gebracht. Bei der Einreichung nach diesem Beihilfeprogramm sind vom Beihilfewerber Angaben über weitere beantragte und erteilte Förderungen zu machen. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Beihilfeprogramm zugewiesener Mittel.

Werden die für dieses Beihilfeprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, behält sich das BMK vor, die Abgeltungssätze zu kürzen. Bei bereits abgeschlossenen Beihilfeverträgen können die Abgeltungssätze mit entsprechender Vorlaufzeit reduziert werden, wobei diese Reduzierung gleichermaßen auf alle Beihilfewerber bzw. Beihilfenehmer angewendet wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Beihilfeverträgen enthalten.

5. DER BEIHILFEVERTRAG

5.1. Abschluss des Beihilfevertrags

Der Beihilfevertrag wird von der Abwicklungsstelle vorbereitet und zwischen BMK und Beihilfenehmer abgeschlossen.

5.2. Inhalte des Beihilfevertrags

5.2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Beihilfevertrags ist die Gewährung von Beihilfen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 in der Folge „ARR 2014“).

5.2.1.1. *Beihilfegewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmern*

Werden die im Beihilfevertrag beschriebenen Verkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Beihilfenehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies im Beihilfevertrag ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Beihilfenzuscheidung als vom Beihilfenehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in einer Beilage zum Beihilfevertrag (Verzeichnis der Subauftragnehmer) anzuführen.

5.2.1.2. *Beihilfegewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer im KV*

Wird der Schienentransport von mehreren trassenbestellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form von aufeinander folgenden (nicht durch einen Terminalumschlag abgrenzbaren) Zugfahrten durchgeführt, ist eine Beihilfenzuscheidung für die jeweiligen einzelnen Zugfahrten alleine nicht zulässig. In diesem Fall einer KV-Transportdurchführung mittels Subauftragnehmer durch mehrere trassenbestellende Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die dafür anfallende Beihilfe nur durch eines der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen (Auftraggeber) einmalig für die gesamte Transportstrecke geltend gemacht werden. Eine Beihilfenzuscheidung kann nur dann erfolgen, wenn die

im Beihilfevertrag genannten Angaben der Abwicklungsstelle vorliegen. Die Aufteilung der dem Beihilfenehmer zugeschiedenen Beihilfe obliegt in diesem Fall den kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen.

5.2.2. Bemessung und Höhe der Beihilfe

Die Bemessung der dem Beihilfenehmer zustehenden Beihilfe erfolgt nach den in der Sonderrichtlinie „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022“ genannten Beihilfesätzen für vom Beihilfewerber während der Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags tatsächlich erbrachte Schienenbeförderungsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenladungsverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße.

Aufgrund der unter Punkt 7.8 bis 7.10 angeführten Anlagen je Kalenderjahr beabsichtigten Verkehrsleistung ergibt sich für den Beihilfenehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Beihilfebeträge (je Kalenderjahr), die im Rahmen der budgetären Planung und Abwicklung der Beihilfe berücksichtigt wird.

5.2.3. Pflichten des Beihilfenehmers

5.2.3.1. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Für die Dauer des Beihilfevertrags hat der Beihilfenehmer alle zur Erbringung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v. a. aufrechte Verkehrsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung Teil B).

5.2.3.2. Information an den Kunden über beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen

Der Beihilfenehmer wird vertraglich verpflichtet werden, seine Kunden über die nach den Bestimmungen des Beihilfevertrags vom Beihilfegeber gewährten Beihilfen und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist wie folgt nachzukommen:

- I. Die Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022“ genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2017) 7276 vom 25.10.2017 ist vom Beihilfenehmer samt den darin enthaltenen Anhängen und Abgeltungssätzen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Homepage) allen potentiellen Kunden mit dem Hinweis zugänglich zu machen, dass der Beihilfenehmer mit dem BMK einen diesbezüglichen Beihilfevertrag abgeschlossen hat.

2. In vom Beihilfenehmer ausgestellten Rechnungen, die beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen zum Gegenstand haben, ist in geeigneter Form über das Ausmaß der auf die abgerechnete Beförderungsleistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags anfallenden Beihilfe zu informieren.

5.2.3.3. Aufzeichnungs- Melde- und Auskunftspflichten

Der Beihilfenehmer wird im Vertrag verpflichtet werden

1. zum Nachweis der Erbringung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen fristgerecht die Ist-Betriebsdaten gem. Anlagen 7.13 bis 7.17 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln bzw.
2. eine Kontrolle der Abwicklung der Beihilfeverträge - unter anderem durch seine Zustimmung zur Übermittlung von beihilferelevanten Betriebsdaten vom Betreiber der Schieneninfrastruktur an die Abwicklungsstelle - zu ermöglichen und
3. die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter umfassend und vollständig zu informieren.

5.2.4. Vorauszahlung der Beihilfe

Dem Beihilfeempfänger wird auf Antrag eine monatliche Vorschusszahlung überwiesen. Die Höhe dieser Vorschusszahlung beträgt maximal 80 % eines Zwölftels der geschätzten voraussichtlichen jährlichen Beihilfe.

Die gänzliche Auszahlung der Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung statt.

Die Auszahlung der Beihilfe kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistung nicht gewährleistet erscheinen lassen bzw. wenn die im Beihilfevertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Beihilfeempfängers nicht eingehalten werden.

Aus budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Förderungsnehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch.

5.2.5. Abrechnung der Beihilfe durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten

Anhand der vom Beihilfenehmer zu übermittelnden Daten zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erstellt die Abwicklungsstelle bis zum 15. des zweitfolgenden Monats eine Zwischenauswertung für ein Kalendermonat.

Wird die von der Abwicklungsstelle an den Beihilfenehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen 3 Wochen vom Beihilfenehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat außer Streit gestellt.

Wenn der Beihilfenehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist die zur Abrechnung der Beihilfe zu übermittelnden Ist-Betriebsdaten der Abwicklungsstelle vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Beihilfe gekürzt bzw. annulliert werden. Die allenfalls bereits erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wiedereingezogen werden.

5.2.6. Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

Der Beihilfenehmer wird im Vertrag verpflichtet werden, die erhaltene Beihilfe entsprechend der schriftlichen Aufforderung zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung noch nicht ausbezahlter Beihilfen erlischt, wenn

- a. der Beihilfegeber oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b. der Erhalt bzw. die Beantragung von anderen Beihilfen bzw. Förderungen verschwiegen wurden, oder
- c. sonstige Auflagen oder Bedingungen des Beihilfevertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden bzw. Beihilfenvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
- d. der Beihilfenehmer vorgesehene Daten nicht übermittelt, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
- e. der Beihilfenehmer im Beihilfevertrag vorgesehene Prüfungen be- oder verhindert oder
- f. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- g. nach den Bestimmungen des Beihilfevertrags unverzüglich zu erstattende Meldungen unterblieben sind, oder
- h. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder

- i. festgelegte Beihilfeshöchstgrenzen überschritten werden oder
- j. von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.

Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.

5.2.7. Datenschutz

Der Beihilfegeber und die Abwicklungsstelle verarbeiten sämtliche im Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe anfallenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, im Hinblick auf personenbezogene Daten somit iSd Datenschutzgesetzes, DSG (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF) bzw. der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016). Einzelheiten regeln die Sonderrichtlinien sowie der jeweilige Beihilfevertrag.

6. DIE ABWICKLUNG DES BEIHILFEVERTRAGS

6.1. Abwicklungsstelle

Die Abwicklung des Beihilfevertrags obliegt im Auftrag des BMK der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH). Als Abwicklungsstelle hat die SCHIG mbH die Kontrolle der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen sowie die Abrechnung der dafür nach den Bestimmungen des Beihilfevertrags zu gewährenden Beihilfen durchzuführen.

6.2. Grundsätze der Datenbereitstellung und Datenaustausch

Die für die Kontrolle der Leistungserbringung und Abrechnung erforderlichen Angaben sind der Abwicklungsstelle hinsichtlich der vom Beihilfewerber tatsächlich erbrachten, für die Beihilfebemessung relevanten Betriebsleistungen in elektronischer Form in einem im Beihilfevertrag festgelegten Datenformat zu übermitteln. Gegebenenfalls können relevante Daten, soweit dies möglich ist, der Abwicklungsstelle vom Infrastrukturbetreiber automatisiert zur Verfügung gestellt werden.

Die Übermittlung dieser für die Kontrolle und Abrechnung relevanten Ist-Betriebsdaten an die SCHIG mbH hat bis spätestens 10. des zweitfolgenden Monats zu erfolgen.

6.3. Meldung der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)

Alle tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen sind der Abwicklungsstelle bis spätestens am 10. des zweitfolgenden Monats in der Struktur gemäß Anlagen 7.14 bis 7.17 zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf Wagenebene).

Bei der Erstellung der Ist-Betriebsdaten sind für die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen die im DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG in der jeweils gültigen Fassung angeführten Abkürzungen zu verwenden.

6.3.1. Zusätzlich für den UKV erforderliche Behälterdaten

Werden beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs erbracht, sind zusätzlich zu den in Pkt. 6.4. genannten Daten in einem MS Excel-Format weitere Daten über die mit jeder beihilfefähigen Zugfahrt tatsächlich transportierten umschlagbaren Behälter in der Struktur gemäß Anlage 7.15.1 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf Behälterebene).

6.3.2. Zusätzlich für den RoLa-Verkehr erforderliche LKW-Daten

Werden beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform der Rollenden Landstraße erbracht, sind zusätzlich zu den in Pkt. 6.4. genannten Daten in einem MS Excel-Format weitere Daten über die mit jeder beihilfefähigen Zugfahrt tatsächlich transportierten LKW in der Struktur gemäß Anlage 7.16.1 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf LKW-Ebene).

Darüber hinaus sind die Daten gemäß Anlage 7.10 (Systembeschreibung RoLa-Verkehr) in aktueller Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

6.4. Nachweis der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Beihilfenehmer an die Abwicklungsstelle durch die Bereitstellung bzw. Zugängigmachung der vom

jeweiligen Infrastrukturbetreiber hinsichtlich der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten (IBE-Zugfahrt) zu erbringen. Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Schieneninfrastruktur wird im Beihilfevertrag Vorsorge getroffen werden, dass diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich gemacht werden (automatisierte Datenschnittstelle). Das Format und die Art und Weise der Bereitstellung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle zu übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten ist in Anlage 7.13. festgelegt.

6.5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch die Abwicklungsstelle anhand der

1. vom Beihilfenehmer gemäß Pkt. 6.4. an die Abwicklungsstelle übermittelten Ist-Betriebsdaten (auf Basis der aktualisierten Soll-Betriebsdaten, wie unter Pkt. 6.3 beschrieben) bzw. hinsichtlich UKV (Pkt. 6.4.1) und RoLa (Pkt. 6.4.2.) erforderlichen ergänzenden Daten und
2. vom Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten (Pkt. 6.5.).

Wenn der Beihilfenehmer nicht fristgerecht die für die Abrechnung der Beihilfe erforderlichen Ist-Betriebsdaten vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Beihilfe gekürzt bzw. annulliert werden. Die allenfalls bereits erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wieder eingezogen werden.

6.5.1. Monatliche Zwischenauswertung

Anhand der vom Beihilfenehmer zu übermittelnden Daten zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erstellt die Abwicklungsstelle bis zum 15. des zweitfolgenden Monats eine Zwischenauswertung für einen Kalendermonat.

Wird die von der Abwicklungsstelle an den Beihilfenehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen 3 Wochen vom Beihilfenehmer schriftlich und begründet beansprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat außer Streit gestellt.

6.5.2. Jahresabrechnung

Die Abwicklungsstelle erstellt bis zum 15. März des Folgejahrs die Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Beihilfewerber erbrachten Beförde-

rungsleistung und der für diesen Zeitraum geleisteten Vorschusszahlungen. Wird die von der Abwicklungsstelle an den Beihilfenehmer übermittelte Endabrechnung hinsichtlich des Monats Dezember nicht binnen 3 Wochen vom Beihilfenehmer schriftlich und begründet beansprucht, wird die Jahresabrechnung außer Streit gestellt.

7. ANLAGEN

Allgemeine Angaben zu der Struktur der Anlagen

Die folgenden Aufstellungen geben die Struktur der abzuliefernden Daten vor.

Erläuterung der Spalten

- **Abkürzung:** ist von der SCHIG mbH bereits eingetragen und darf nicht verändert werden, die Abkürzungen sind die Spaltenüberschriften der angeführten Muster Systembeschreibung
- **Langform (Übersetzung der Abkürzung):** dient zur besseren Lesbarkeit und Erläuterung der zu liefernden Daten
- **Beispiel:** gibt einen konkreten Beispieldatensatz wieder
- **Format:** gibt das Feldformat an
- **ausfüllen:** gibt an, ob es sich um ein Pflichtfeld handelt

Um eine automatisierte Verarbeitung der Dateien zu ermöglichen, sind die Daten in UTF-8 Codierung (kann mit dem normalen Microsoft Editor © erstellt werden) zu übermitteln. Als Trennzeichen zwischen den Feldern ist folgendes Zeichen zu verwenden „|“ (Vertikale Linie).

Für das erforderliche Zusammenführen bestimmter Datensätze sind 2 Hauptschlüsselfelder in den Tabellen vorgesehen:

1) * GFZF_ID (Geschäftsfall Zugfahrt ID); diese dient als Bindeglied von EVU abgegebenen Zug Daten zur ÖBB Infrastruktur IBE Abrechnungszugdaten. Es ist die von der ÖBB Infrastruktur AG vorgegebene GFZF_ID zu verwenden.

2) * _TRNR Nummer; diese dient als Bindeglied um Zug/Wagenebene mit Container/LKW Ebene zu verbinden. Die TRNR kann vom EVU selbst generiert werden, sie darf aber für ein und denselben Beförderungsfall nur einmal verwendet werden.

7.1. Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 bis 2022“

Die Anlage 7.1. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.2. Beihilfesätze EWW

Die Anlage 7.2. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.3. Beihilfesätze UKV

Die Anlage 7.3. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung

7.4. Beihilfesätze RoLa

Die Anlage 7.4. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.5. Antragsformular (Beihilfe für Schienengüterverkehr EWW, UKV, RoLa)

Die Anlage 7.5. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.6. Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Die Anlage 7.6. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.7. Selbsterklärung Beilage A - Verlustübernahmeverpflichtung

Die Anlage 7.7. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.8. Anlage A Systembeschreibung EWW

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im EWW

Abkürzung - System EWW	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
SYS_EWW_ZUGNUMMER	Zugnummer in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_EWW_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZ1	TEXT	N
SYS_EWW_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_EWW_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111100011110	TEXT	J
SYS_EWW_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY	10-12-20	DATUM	J
SYS_EWW_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY	08-12-21	DATUM	J
SYS_EWW_Zugausgangsbahnhof_VW	Zugausgangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_EWW_Zugausgangsbahnhof_BSC	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	Zur	TEXT	J
SYS_EWW_Zugausgangsbahnhof_NAME	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_EWW_Zugendbahnhof_VW	Zugendbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	51	ZAHL	J
SYS_EWW_Zugendbahnhof_BSC	Zugendbahnhof Betriebsstellencode DB640	51ZA CZ	TEXT	J
SYS_EWW_Zugendbahnhof_Name	Zugendbahnhof Betriebsstellenname DB640	Zabrzeg Czernolesie	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode in DB640	Zur	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640	Bel G	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Staatsgrenze nächst Bernha	TEXT	J
SYS_EWW_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich HH:MM	07:51	UHRZEIT	J
SYS_EWW_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich HH:MM	10:00	UHRZEIT	J
SYS_EWW_Kilometer	Zugkilometer in Österreich (aus Roman-D)	121,4	ZAHL	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DEF_ZUGFAHRT_EWW_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im EWW

Abkürzung - System EWW	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
SYS_EWW_DB640_KURZ	EWW bezogener Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Mz 512	TEXT	J
SYS_EWW_DB640_NAME	EWW bezogener Bahnname in DB640	Aggsbach Markt	TEXT	J
SYS_EWW_BEDIENKNOTEN	ist der betreffende BSC ein Bedienknoten ?	x	TEXT	J
SYS_EWW_VERSCHUBKNOTEN	ist der betreffende BSC ein Verschiebeknoten ?		TEXT	J
SYS_EWW_GRENZPUNKT	ist der betreffende BSC ein Grenzpunkt ?	x	TEXT	J
SYS_EWW_ABFERTIGUNGSSTELLE	ist der betreffende BSC eine Abfertigungsstelle ?		TEXT	J
SYS_EWW_KOOPERATION	ist der betreffende BSC eine Kooperationsstelle ?		TEXT	J
SYS_EWW_EINGEGANGENE_WAGEN	Anzahl der geplanten eingegangenen beladenen Güterwagen je Jahr	2	ZAHL	N
SYS_EWW_ABGEGANGENE_WAGEN	Anzahl der geplanten abgegangenen beladenen Güterwagen je Jahr	3	ZAHL	N
SYS_EWW_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY	10-12-20	DATUM	J
SYS_EWW_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY	08-12-21	DATUM	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DB640_FUNKTIONEN_EWW_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten bei Kooperationen im EWW

Abkürzung_Kooperation	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_ID	Eindeutiger Identifier des Kooperations EVUs aus der Tabelle der EVU	2	ZAHL	J
EVU_ID_KOOP	Eindeutiger Identifier des Kooperations EVUs aus der Tabelle der EVU	4	ZAHL	J
SYS_KOOP_EWV_ZUGNUMMER	Zugnummer des Kooperationszuges in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZ1	TEXT	N
SYS_KOOP_EWV_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111100011110	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY	10-12-20	DATUM	J
SYS_KOOP_EWV_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY	08-12-21	DATUM	J
SYS_KOOP_EWV_Zugausgangsbahnhof_V	Zugausgangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Zugausgangsbahnhof_B	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	Zur	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Zugausgangsbahnhof_N	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Zugendbahnhof_VV	Zugendbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	51	ZAHL	J
SYS_KOOP_EWV_Zugendbahnhof_BSC	Zugendbahnhof Betriebsstellencode DB640	51ZA CZ	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Zugendbahnhof_Name	Zugendbahnhof Betriebsstellenname DB640	Zabrzeg Czernolesie	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Bestellt_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode in DB640	Zur	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Bestellt_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Bestellt_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640	Bel G	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Bestellt_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Staatsgrenze nächst Bernha	TEXT	J
SYS_KOOP_EWV_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
SYS_KOOP_EWV_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
SYS_KOOP_EWV_Kilometer	Zugkilometer in Österreich	121,40	ZAHL	N

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DEF_ZUGFAHRT_KOOP_EWV_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.8. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.9. Anlage B Systembeschreibung UKV

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im UKV

Abkürzung - System UKV	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
SYS_UKV_ZUGNUMMER	Zugnummer in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_UKV_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZ1	TEXT	N
SYS_UKV_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_UKV_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111100011110	TEXT	J
SYS_UKV_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY	10-12-20	DATUM	J
SYS_UKV_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY	08-12-21	DATUM	J
SYS_UKV_Zugausgangsbahnhof_VW	Zugausgangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_UKV_Zugausgangsbahnhof_BSC	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	Zur	TEXT	J
SYS_UKV_Zugausgangsbahnhof_NAME	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_UKV_Zugendbahnhof_VW	Zugendbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	51	ZAHL	J
SYS_UKV_Zugendbahnhof_BSC	Zugendbahnhof Betriebsstellencode DB640	51ZA CZ	TEXT	J
SYS_UKV_Zugendbahnhof_Name	Zugendbahnhof Betriebsstellenname DB640	Zabrzeg Czernolesie	TEXT	J
SYS_UKV_Bestell_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode	Zur	TEXT	J
SYS_UKV_Bestell_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_UKV_Bestell_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode	Bel G	TEXT	J
SYS_UKV_Bestell_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Staatsgrenze nächst Bernha	TEXT	J
SYS_UKV_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich HH:MM	07:51	UHRZEIT	J
SYS_UKV_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich HH:MM	10:00	UHRZEIT	J
SYS_UKV_Kilometer	Zugkilometer in Österreich	121,40	ZAHL	N

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DEF_ZUGFAHRT_UKV_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im UKV

Abkürzung - System UKV	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
SYS_UKV_DB640_KURZ	UKV bezogener Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Dlt	TEXT	J
SYS_UKV_DB640_NAME	UKV bezogener Bahnhofname in DB640	Terminal Wien Freudenau Haf	TEXT	J
SYS_UKV_TERMINAL	ist der betreffende BSC ein definierter Terminal ?	x	TEXT	J
SYS_UKV_GRENZPUNKT	ist der betreffende BSC ein Grenzpunkt ?		TEXT	J
SYS_UKV_BERGSTRECKE	ist der betreffende BSC teil einer definierten Bergstrecke ?		TEXT	N
SYS_UKV_UMSCHLAEGE	Anzahl der geplanten Umschläge je DB640 und Jahr	5443	ZAHL	N
SYS_UKV_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY	11-12-20	DATUM	J
SYS_UKV_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY	08-12-21	DATUM	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DB640_FUNKTIONEN_UKV_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.9. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.10. Anlage C Systembeschreibung RoLa

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im RoLa-Verkehr

Abkürzung - System RoLa	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
SYS_ROLA_ZUGNUMMER	Zugnummer in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_ROLA_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZ1	TEXT	N
SYS_ROLA_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_ROLA_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111100011110	TEXT	J
SYS_ROLA_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von	11-12-20	DATUM	J
SYS_ROLA_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis	08-12-21	DATUM	J
SYS_ROLA_Zugausgangsbahnhof_VV	Zugausgangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugausgangsbahnhof_BSC	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	81 02267-3	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugausgangsbahnhof_NAME	Zugausgangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugendbahnhof_VV	Zugendbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
SYS_ROLA_Zugendbahnhof_BSC	Zugendbahnhof Betriebsstellencode DB640	81 01980-2	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugendbahnhof_Name	Zugendbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wörgl ROLA	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestell_von_BSC	Bestell von Betriebsstellencode in DB640	Bst	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestell_von_Name	Bestell von Betriebsstellenname	Brennersee	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestell_bis_BSC	Bestell bis Betriebsstellencode in DB640	W	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestell_bis_Name	Bestell bis Betriebsstellenname	Wörgl	TEXT	J
SYS_ROLA_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
SYS_ROLA_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
SYS_ROLA_Kilometer	Zugkilometer in Österreich	90,00	ZAHL	N

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DEF_ZUGFAHRT_RoLa_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im RoLa-Verkehr

Abkürzung - System RoLa	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
SYS_ROLA_ACHSE	Bezeichnung der Achse	Brenner	TEXT	J
SYS_ROLA_VON_DB640_KURZ	Von Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Bst	TEXT	J
SYS_ROLA_VON_DB640_NAME	Von Bahnhofsname in DB640	Brennersee Terminal	TEXT	J
SYS_ROLA_NACH_DB640_KURZ_BIS	Bis Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	W	TEXT	J
SYS_ROLA_NACH_DB640_NAME	Bis Bahnhofsname in DB640	Wörgl	TEXT	J
SYS_ROLA_LKW	Anzahl der geplanten LKW Förderungen pro Jahr und Achse	6784	ZAHL	N
SYS_ROLA_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY	11.12.2020	DATETIME	J
SYS_ROLA_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY	08.12.2021	DATETIME	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SYS_DB640_FUNKTIONEN_RoLa_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die in den Anlagen A, B bzw. C des Beihilfevertrags festgelegten Zugnummern werden nach den Erfordernissen der Betriebsabwicklung laufend zwischen dem Beihilfenempfänger und dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber aktualisiert. Diese aktualisierten Zugnummern sind in den in den Anlage A, B, u. C des Beihilfevertrags festgelegten Formaten bis 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Die Anlage 7.10. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.11. Bahnhofscodumschlüsselung

Bahnhofscodumschlüsselung

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
UM_ID	Eindeutiger Umschlüsselungsidentifizier		ZAHL	J
UM_ANLAGENTYP	Anlagentyp Kurzbezeichnung	AB	TEXT	J
UM_ANLAGENTYP_LANG	Anlagentyp Langbezeichnung	Anschlussbahn	TEXT	J
UM_BEZEICHNUNG	Beschreibung	Puffermühle Hippersdorf Inhalt	TEXT	J
UM_VV	Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
UM_BHF_NR6	Bahnhofsnummer Infra.TIS	81 024232	TEXT	J
UM_NAME	Bahnhofsname im Infra.TIS	Absdorf-Hippersdorf- Minnich	TEXT	J
UM_TAR_BHF_NR6	Tarifliche Bahnhsnummer	81 024232	TEXT	N
UM_TAR_NAME	Tariflicher Bahnhsname	Absdorf-Hippersdorf	TEXT	N
UM_BHF_ID_DB640	Bahnhof DB640 Code	44606	TEXT	J
UM_GLEISBEZEICHNUNG	Gleisbezeichnung der Anschlussbahnen		TEXT	N
UM_GUELTIG_VON	Gültig von	01.01.2020	DATETIME	J
UM_GUELTIG_BIS	gültig bis	31.12.2021	DATETIME	J
UM_BSTN_DB640_KURZ	Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Ah	TEXT	J
UM_BSTN_DB640_NAME	Bahnhofsname in DB640	Absdorf-Hippersdorf (in Ah)	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

Um_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.11. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.12. DB 640 – Betriebsstellencode der ÖBB-Infrastruktur AG

Aktuelle Informationen zu den DB 640 Betriebsstellencodes erhalten Sie über EVU ÖBB eigenen User Benutzerbereich. Den entsprechenden Link finden Sie auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH.

7.13. Zugtrassenabrechnungsdaten

Zugtrassenberechnungsdaten

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
LDZ_ZUGNUMMER	Zugnummer	45701	ZAHL	J
LDZ_GFZFD	Geschäftsfallzugfahrt ID der Infrastruktur	45701:2021-05-03	TEXT	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT_VON_DATUM	Abschnitts von Datum mit Uhrzeit	03.05.2021 11:54	DATETIME	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT_VON_DB640	Zug IST Laufweg Abschnitt VON	Nif G	TEXT	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT_VON_DB640_NAME	Zug IST Laufweg Abschnitt VON Name	Staatsgrenze nächst Nickelsdo	TEXT	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT_BIS_DATUM	Abschnitts bis Datum mit Uhrzeit	03.05.2021 12:49	DATETIME	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT_BIS_DB640	Zug IST Laufweg Abschnitt BIS	Pz	TEXT	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT_BIS_DB640_Name	Zug IST Laufweg Abschnitt BIS Name	Wien Penzing	TEXT	J
LDZ_LAUFWEG_ABSCHNITT	Detaillierte IST Laufweg von DB 640 Codes	Nif G :: K :: Pz	TEXT	J
LDZ_KM_ABSCHNITT	Kilometer des Laufwegs (Mengenspalte)	79,2	ZAHL	J
LDZ_ZUGKLASSE	Zugklasse	GAG	TEXT	J
LDZ_LEISTUNGSDATUM_VON	Leistungsdatum Zugbeginn	03.05.2021 11:54	DATETIME	J
LDZ_LEISTUNGSDATUM_BIS	Leistungsdatum Zugende	03.05.2021 13:54	DATETIME	J
LDZ_VERRECHNET_AM	genaues Abrechnungsdatum	03-05-2021	DATUM	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

LDZ_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.13. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.14. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_ZGART	Zugart	Regelzug	TEXT	N
EVU_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_ZGDAT	Zugdatum	15.01.2021	DATUM	J
EVU_ABFABHRT	Istabfahrtsuhrzeit in Österreich- nur Uhrzeit	07:51	UHRZEIT	J
EVU_ANKUNFT	Istankunftsuhrzeit in Österreich- nur Uhrzeit	10:00	UHRZEIT	J
EVU_ZVL	Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGVBF	Zugversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_ZEL	Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGEBF	Zugempfangsbahnhof	81 1070-2	TEXT	J
EVU_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2021-01-15	TEXT	J
EVU_BESTELLER	Besteller Infra.TIS	GV-RCA	TEXT	J
EVU_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_WG_BEL_LEER	Wagen Beladen oder Leer	B	TEXT	N
EVU_EIGGEV	Eigengewicht des Wagens	23.02	ZAHL ###,###	J
EVU_MASSE	Nettogewicht der Ladung pro Wagen	10	ZAHL ###,###	J
EVU_GGW	Bruttogewicht (Gesamtgewicht)	33.02	ZAHL ###,###	J
EVU_NHM_CODE	Güterart	2527	ZAHL	J
EVU_WVL	Wagenversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_WGVBF Name	Wagenversandbahnhof Name	Linz	TEXT	J
EVU_WEL	Wagenempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	54	ZAHL	J
EVU_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	J
EVU_WGEBF Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	J
EVU_RRPC	Richtungspunktcode	81101	ZAHL	N
EVU_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Besteller Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_BETREIBER_ABSCHNITT	Betreiber Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNEVUTT	Traktionär Abrechnung	LogServ	TEXT	J
EVU_ZKM	Zugkilometer aus Abrechnung	2	ZAHL ###,###	J
EVU_VBSC	Zug Versandbetriebsstellencode DB640	Ms	TEXT	J
EVU_NBSC	Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640	Lo	TEXT	J
EVU_ZUGREIHENFOLGE	Zugreihenfolge des Wagenlaufs wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweicht	1	TEXT	N
EVU_ABFABHRT_DATUM	Abfahrtsdatum des Zuges real	16.01.2021	DATUM	J
EVU_PRODUKTIONSFORM	Name der beantragten Produktionsform	EWW	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

INFRA_TIS_EVU_EWW_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.14. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.15. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_ZGART	Zugart	Regelzug	TEXT	N
EVU_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_ZGDAT	Zugdatum	15.01.2021	DATUM	J
EVU_ABFAHRT	Istabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
EVU_ANKUNFT	Istankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
EVU_ZVL	Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGVBF	Zugversandbahnhof	81 1071-0		J
EVU_ZEL	Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGEBF	Zugempfangsbahnhof	81 1070-2		J
EVU_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2022-01-15	TEXT	J
EVU_BESTELLER	Besteller Infra.TIS	GV-RCA	TEXT	J
EVU_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_WG_BEL_LEER	Wagen Beladen oder Leer	B	TEXT	N
EVU_EIGGEW	Eigengewicht des Wagens	23.02	ZAHL ###.##	J
EVU_MASSE	Nettogewicht der Ladung pro Wagen	10	ZAHL ###.##	J
EVU_GGW	Bruttogewicht (Gesamtgewicht)	33.02	ZAHL ###.##	J
EVU_NHM_CODE	Container NHM Codierung zb 9941, 9942, 9943	9941	ZAHL	J
EVU_IST_CVL	Containerversandland	81	ZAHL	N
EVU_IST_CVBF	Containerversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	N
EVU_IST_CVBF_Name	Containerversandbahnhof Name	Linz	TEXT	N
EVU_IST_CEL	Containerempfangsland	54	ZAHL	N
EVU_IST_CEBF	Containerempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	N
EVU_IST_CEBF_Name	Containerempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	N
EVU_RRPC	Richtungspunktcode	81101	ZAHL	N
EVU_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Besteller Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_BETREIBER_ABSCHNITT	Betreiber Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNEVUTT	Traktionär Abrechnung	LogServ	TEXT	J
EVU_ZKM	Zugkilometer aus Abrechnung	2	ZAHL ###.##	J
EVU_VBSC	Zug Versandbetriebsstellencode DB640	Ms	TEXT	J
EVU_NBSC	Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640	Lo	TEXT	J
EVU_ZUGREIHENFOLGE	Zugreihenfolge des Wagenlaufs wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweicht	1	TEXT	N
EVU_ABFAHRT_DATUM	Abfahrtsdatum des Zuges real	16.01.2022	DATUM	J
EVU_Produktionsform	Name der beantragten Produktionsform	UKV	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

INFRA_TIS_EVU_UKV_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.15. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.15.1. Meldepflichtige ITE-Daten

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten ITE

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_IST_TDAT	Transportdatum in Österreich	15.01.2021	Datum	J
EVU_IST_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_IST_NHM_CODE	Güterart	994100	ZAHL	J
EVU_IST_ITE_T	Nettogewicht pro ITE	10	ZAHL ##,##	J
EVU_IST_ITE_LC_mm	ITE Länge in mm	12192	ZAHL	J
EVU_IST_ITE_LC_Fuß	ITE Länge in Fuß	40	ZAHL	J
EVU_IST_ITE_NR	ITE Nummer	FT517	TEXT	J
EVU_IST_WGVL	Wagenversandland	81	ZAHL	J
EVU_IST_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_IST_WGVBF_Name	Wagenversandbahnhof Name	Linz	TEXT	J
EVU_IST_WVEL	Wagenempfangsland	54	ZAHL	J
EVU_IST_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	J
EVU_IST_WGEBF_Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	J
EVU_IST_CVL	Containerversandland	81	ZAHL	J
EVU_IST_CVBF	Containerversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_IST_CVBF_Name	Containerversandbahnhof Name	Linz	TEXT	J
EVU_IST_CEL	Containerempfangsland	54	ZAHL	J
EVU_IST_CEBF	Containerempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	J
EVU_IST_CEBF_Name	Containerempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	J
EVU_IST_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

INFRA_TIS_EVU_UKV_ITE_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.15.1. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.16. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_ZGART	Zugart	Regelzug	TEXT	N
EVU_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_ZGDAT	Zugdatum	15.01.2020	DATUM	J
EVU_ABFahrt	Istabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
EVU_ANKUNFT	Istankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
EVU_ZVL	Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGVBF	Zugversandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_ZEL	Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGEBF	Zugempfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2020-01-15	TEXT	J
EVU_BESTELLER	Besteller Infra.TIS	GV-RCA	TEXT	J
EVU_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_WG_BEL_LEER	Wagen Beladen oder Leer	8	TEXT	N
EVU_EIGGEW	Eigengewicht des Wagens	23,02	ZAHL ##,##	J
EVU_MASSE	Nettogewicht der Ladung pro Wagen	10	ZAHL ##,##	J
EVU_GGW	Bruttogewicht (Gesamtgewicht)	33,02	ZAHL ##,##	J
EVU_NHM_CODE	Güterart	9944	ZAHL	J
EVU_WVL	Wagenversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_WGVBF Name	Wagenversandbahnhof Name	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
EVU_WEL	Wagenempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_WGEBF Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Wörgl ROLA	TEXT	J
EVU_RRPC	Richtungspunktcode	81101	ZAHL	N
EVU_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Besteller Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_BETREIBER_ABSCHNITT	Betreiber Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_TRAKTIONAER_ABSCHTT	Traktionär Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_ZKM	Zugkilometer aus Abrechnung	90,37	ZAHL ##,##	J
EVU_VBSC	Zug Versandbetriebsstellencode DB640	Bst	TEXT	J
EVU_NBSC	Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640	W	TEXT	J
EVU_ZUGREIHENFOLGE	Zugreihenfolge des Wagenlaufs wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweicht	1	TEXT	N
EVU_ABFahrt_DATUM	Abfahrtsdatum des Zuges real	16.01.2020	DATUM	J
EVU_PRODUKTIONSFORM	Name der beantragten Produktionsform	ROLA	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

INFRA_TIS_EVU_ROLA_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.16. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.16.1. Meldepflichtige LKW-Daten

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Abkürzung	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_LKW_IST_TDAT	Transportdatum in Österreich	15.01.2020	DATUM	J
EVU_LKW_IST_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_LKW_IST_NHM_CODE	Güterart	9944	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_ITE_T	Nettogewicht pro LKW	10	ZAHL ###,###	J
EVU_LKW_IST_KEN	LKW Kennzeichen	FT517	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WGVL	Wagenversandland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WGVBF_Name	Wagenversandbahnhof Name	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WEL	Wagenempfangsland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WGEBF_Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Wörgl ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_VL	LKW-versandland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_VBF	LKW-versandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_LKW_IST_VBF_Name	LKW-versandbahnhof Name	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_EL	LKW-empfangsland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_EBF	LKW-empfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_LKW_IST_EBF_Name	LKW-empfangsbahnhof Name	Wörgl ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_ACHSE	Achsenbezeichnung	Brenner	TEXT	J
EVU_LKW_IST_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	N
EVU_LKW_IT_ZEIT	Transportzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

EVU_LKW_IST_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.16.1. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.17. Meldepflichtige Kooperationsdaten im EWW, UKV, RoLa

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten für EWW, UKV, RoLa

Abkürzung – Koop	Langform	Beispiel	FORMAT	ausfüllen ?
EVU_KOOP	Fördernehmer	EVU1	TEXT	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Trassenbestellendes EVU	EVU2	TEXT	J
EVU_Koop	Kooperationspartner	EVU1/EVU2	TEXT	N
EVU_Koop_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_Koop_ZGDAT	Zugdatum	15-01-22	DATUM	J
EVU_Koop_von_BSC	Kooperation bestellt von Betriebsstellencode	Sop	TEXT	J
EVU_Koop_von_Name	Kooperation bestellt von Betriebsstellenname	Sopron	TEXT	N
EVU_Koop_bis_BSC	Kooperation bestellt bis Betriebsstellencode	Dlt	TEXT	J
EVU_Koop_bis_Name	Kooperation bestellt bis Betriebsstellenname	Wien Freudenauerhafen	TEXT	N
EVU_Koop_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2022-01-15	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

INFRA_TIS_EVU_Koop_Fördernehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Fördernehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2022

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.17. steht auf der Homepage des BMK und der Homepage der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.